

Lesefassung

Satzung über die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung der Stadt Vetschau/Spreewald (Straßenreinigungssatzung)

In der Fassung vom 27.07.2018 geändert durch die

1. Änderung vom 09.12.2021
2. Änderung vom 06.12.2024

§ 1 Allgemeines

(1) ¹Die Stadt Vetschau/Spreewald ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) innerhalb geschlossener Ortslagen, bei Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, verpflichtet. ²Dies gilt auch für verkehrswichtige Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die bebaute Grundstücke angrenzen. ³Die Stadt Vetschau/Spreewald betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht gemäß §§ 2 bis 4 den Grundstückseigentümern übertragen wird. ⁴Die Stadt Vetschau/Spreewald betreibt die Reinigung der Fahrbahnen: 4-wöchentlich, 8-wöchentlich und nach Erfordernis im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines Jahres (siehe Anlage). ⁵In den übrigen Monaten erfolgt die Reinigung nach Erfordernis durch die Stadt Vetschau/Spreewald. ⁶Die Winterwartung betreibt die Stadt Vetschau/Spreewald nach Bedarf i. d. R. vom 01. November bis 31. März des folgenden Jahres.

(2) ¹Die Reinigungspflicht im Sinne dieser Satzung umfasst die Straßenreinigung und die Winterwartung auf den Fahrbahnen und auf den Gehwegen. ²Die Straßenreinigung umfasst die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. ³Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

(3) ¹Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. ²Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen der Gehwege, Radwege, Zugänge an Haltestellen zum Buseinstieg und der Fußgängerüberwege. ³Die Räum- und Streupflichten auf Fahrbahnen bestehen bei Schnee- und Eisglätte nur an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen, soweit es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. ⁴Gefährliche Fahrbahnstellen liegen vor, wo unvermutete Gefahren auftreten können, die auch bei einer den winterlichen Bedingungen angepassten Fahrweise nicht beherrschbar sind (z.B. scharfe und unübersichtliche Kurven, unübersichtliche Kreuzungen und Straßeneinmündungen, starke Gefällstrecken). ⁵Als verkehrswichtige Stellen gelten verkehrsreiche Durchgangsstraßen, Ortsdurchfahrten von klassifizierten Straßen, viel befahrene innerörtliche Hauptverkehrsstraßen. ⁶Die Stadt Vetschau/Spreewald kann bei besonders extremen Witterungsbedingungen im Rahmen der Winterwartung darüber hinausgehende Winterdienstmaßnahmen vornehmen, ohne dass ein Rechtsanspruch Dritter darauf besteht.

(4) ¹Art und Umfang der Reinigungspflichten der Stadt Vetschau/Spreewald und der Grundstückseigentümer ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung.

(5) ¹Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist, also neben den dem Verkehr dienenden Teilen der Straße auch Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Bankette, Bushaltestellenbuchten, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen, Parkbuchten, Parkplätze und Radwege.

²Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten:

- alle selbständigen Gehwege,
- Fußgängerüberwege,

- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung (StVO)),
- alle erkennbar, abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile mit Ausnahme von Plätzen und Haltestellen des öffentlichen Personen- und Nahverkehrs (ÖPNV),
- in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze sowie
- jeweils die dazu gehörenden Randstreifen.

(6) ¹Die Stadt kann sich zur Erfüllung der Reinigungspflicht Dritter bedienen.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) ¹Die Reinigung einschließlich Winterwartung der im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen und Wege wird in dem darin festgelegten Umfang ganz oder teilweise den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt (nachfolgend „Anlieger“ genannt). ²Die Reinigung des Straßenbegleitgrüns, der Entwässerungsmulden und der Gräben, sofern diese in der Straße vorhanden sind, wird den Anliegern übertragen. ³Das Straßenreinigungsverzeichnis – als Anlage – ist Bestandteil dieser Satzung. ⁴Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Regelungen zur Reinigungspflicht im Straßenreinigungsverzeichnis. ⁵Soweit in der Satzung keine Festlegungen getroffen sind, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Stadt.

(2) ¹Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. ²Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(3) ¹Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.

(4) ¹Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. ²Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. ³Der Reinigungspflichtige hat der Stadt unverzüglich schriftlich die Beendigung der Übernahme der Reinigungspflicht mitzuteilen.

§ 3 Art und Umfang der übertragenden Straßenreinigungspflicht nach § 2

(1)

1. Die Gehwege, die Fahrbahnen, das Straßenbegleitgrün, die Entwässerungsmulden und Gräben der öffentlichen Straßen sind nach einer Verschmutzung zu säubern.
2. Starke Verschmutzungen, z.B. erhöhter Laubanfall, sind unverzüglich zu beseitigen.
3. Zur Reinigung gehört auch das Entfernen und Entsorgen von Unkraut.
4. Zur Straßenreinigung gehört - unabhängig vom Verursacher - die sofortige Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von Wildkraut.
5. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.
6. Der Kehrriech bzw. die entfernten Gegenstände sind nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen weder den Einrichtungen des Nachbarn, noch Straßenrinnen und Straßeneinläufen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe und Sammelcontainer) zugeführt werden.
7. Auf Gehwegen und Fahrbahnen, die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, hat die Reinigung manuell zu erfolgen.
8. In Bereichen von Gehwegen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, insbesondere nicht

ausgefegt werden. Im Übrigen ist der Einsatz von Reinigungsgeräten nur bis zu einer Einzelradlast von 0,7 t zulässig.

9. Es ist untersagt, Laub und sonstigen Unrat vom Gehweg auf die Fahrbahn zu kehren.

10. Kehricht, Laub und sonstiger Unrat sind sofort nach Beendigung der Säuberung aufzunehmen und aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

11. Die Reinigungshäufigkeit richtet sich nach dem tatsächlichen Reinigungsbedarf.

(2) ¹Ist die Reinigungspflicht auf Fahrbahnen den Anliegern übertragen, erstreckt sich diese jeweils bis zur Straßenmitte. ²Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(3) ¹Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen.

(4) ¹Laub von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg oder auf die Fahrbahn verbracht werden.

(5) ¹Nicht endgültig ausgebaute Fahrbahnen und Gehwege sowie Fahrbahnen mit sandgeschlammter Schotterdecke sind im gleichen Umfang zu reinigen, wie endgültig ausgebaute Straßen.

§ 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht nach § 2

(1) ¹Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen. ²Als Streustoffe sind vorrangig abstumpfende Mittel (Splitte und Sande) einzusetzen. ³Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen soll vermieden werden; dies gilt nicht:

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.
- c) an Hydranten und Absperrschiebern, wenn die Freihaltung anders nicht gewährleistet werden kann.

⁴Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. ⁵Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern. ⁶Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, hat die winterdienstliche Betreuung manuell zu erfolgen. ⁷In Bereichen von Gehwegen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt werden. ⁸Im Übrigen ist der Einsatz von Schneeräumgeräten nur bis zu einer Einzelradlast von 0,7 t zulässig.

(2) ¹In der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Auftreten der Glätte zu beseitigen. ²Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. ³Zu wiederholen sind Streumaßnahmen innerhalb des zuvor genannten Zeitraumes dann, wenn das Streugut seine Wirkung durch Witterungsverhältnisse verloren hat.

(3) ¹Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. ²Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder auf die Fahrbahn geschafft werden. ³Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.

(4) ¹Wenn die Stadt die Winterwartung der im Straßenreinigungsverzeichnis genannten Gehwege durchführt, so gelten vorgenannte Absätze 1 - 3 gleichfalls.

(5) ¹An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden und bei Glätte gestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Haltestellenbereich für die Fahrgäste gewährleistet ist.

(6) ¹Die unter § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten Eigentümer und Verkehrsteilnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Durchführung des städtischen Winterdienstes nicht behindert wird. ²Die aus der Durchführung des städtischen Winterdienstes erwachsenden Beeinträchtigungen sind grundsätzlich zu dulden.

(7) ¹An ausgewählten Verkehrsflächen werden gekennzeichnete Streugutbehälter aufgestellt, die zur Selbsthilfe für Kraftfahrer bei Eisglätte bestimmt sind. ²Eine hiervon abweichende Verwendung ist nicht gestattet.

§ 5 Begriff des Grundstücks

(1) ¹Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). ²Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden.

(2) ¹Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit oder Zufahrtsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen der Stadt Vetschau/Spreewald übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. ²Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist. ³Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Grundbuch erfasste Grundstück maßgebend.

§ 6 Benutzungsgebühren

¹Die Stadt Vetschau/Spreewald erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung und Winterwartung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach einer Satzung, die auf dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung beruht.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) ¹Ordnungswidrig im Sinne von § 47 Abs. 1 Nr. 15 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) handelt, wer als Eigentümer nach §§ 2 – 4 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. entgegen § 3 Abs. 1, Satz 1 die Fahrbahnen, Gehwege, das Straßenbegleitgrün, die Entwässerungsmulden und Gräben nach einer Verschmutzung nicht reinigt,
3. entgegen § 3 Abs. 1, Satz 2 starke Verschmutzungen nicht unverzüglich beseitigt,
4. entgegen § 3 Abs. 1, Satz 3 Unkraut nicht entfernt und entsorgt.
5. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 4 Schmutz, Glas, Laub, oder sonstige Verunreinigung jeder Art sowie auf Gehwegen Wildkraut nicht beseitigt,
6. entgegen § 3 Abs. 1, Satz 5 belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet,
7. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 6 Kehricht und sonstigen Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen, öffentlich aufgestellten Einrichtungen und Gräben ablagert,
8. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 7 auf Fahrbahnen und Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, die Reinigung nicht manuell durchführt,
9. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 8 auf Gehwegbereichen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, Fugenbereiche der Pflasterbefestigung ausfegt,

10. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 8 auf Gehwegen Reinigungsgeräte mit einer Einzelradlast von über 0,7 t einsetzt,
11. entgegen § 3 Absatz 1 Sätze 9 und 10 Kehrlicht, Laub und sonstigen Unrat auf die Straße fegt oder diese nicht sofort nach Beendigung der Reinigung aufnimmt und nicht aus dem öffentlichen Straßenraum entsorgt,
12. entgegen § 3 Absatz 4 Laub von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg verbringt,
13. entgegen § 4 Abs. 1, Gehwege nicht von Schnee freihält, diese bei Schnee- und Eisglätte nicht streut sowie das Verbot der Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen missachtet,
14. entgegen § 4 Abs. 2, die Schnee- und Glättebeseitigung nicht werktags bis 7:00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchführt und in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gefallenen Schnee sowie entstandene Glätte nicht unverzüglich beseitigt und Streumaßnahmen nicht entsprechend der Witterungsverhältnisse wiederholt,
15. entgegen § 4 Abs. 3, den Schnee nicht auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder auf dem Fahrbahnrand so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird, Schnee und Eis von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn schafft.
16. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 6 auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, den Winterdienst nicht manuell durchführt,
17. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 7 auf Gehwegbereichen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, Fugenbereiche der Pflasterbefestigung beschädigt,
18. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 8 auf Gehwegen Schneeräumgeräte mit einer Einzelradlast von über 0,7 t einsetzt,
19. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 3 Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis freihält,
20. entgegen § 4 Abs. 6 die Durchführung des städtischen Winterdienstes behindert,
21. entgegen § 4 Abs. 7 Streugut aus gekennzeichneten Streugutbehältern anderweitig verwendet.

(2) ¹Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. ²Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der hauptamtliche Bürgermeister.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung der Stadt Vetschau/ Spreewald (Straßenreinigungssatzung) vom 04.11.2014 außer Kraft.

gez.

Bengt Kanzler
Bürgermeister

Anlage

Straßenreinungsverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1